

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Amt eines solchen Schiedsrichters kann ferner in Fällen grober Pflichtverletzung, wiederholter unentschuldigter Versäumung oder Vernachlässigung der Funktionen, Geschenkannahme, offenkundigen, parteiischen Vorgehens durch Beschluß des Schiedsrichter-Kollegiums als erloschen erklärt werden.

Zu einer derartigen Beschlußfassung ist jedoch erforderlich, daß vor derselben dem Beschuldigten durch Einvernahme Gelegenheit zur Rechtfertigung geboten war und daß bei der Beschlußfassung selbst, mindestens Dreiviertel aller Mitglieder des Kollegiums anwesend sind und zwei Drittel aller Anwesenden für die Entziehung des Mandates stimmen.

Wenn ein Fall derartiger grober Pflichtverletzung seitens eines von den zuständigen Ministerien berufenen Mitgliedes des Schiedsrichter-Kollegiums dem Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums zur Kenntnis kommt, so hat dieser hievon im Wege der Landesregierung die Anzeige an das Ackerbau-Ministerium unverzüglich zu erstatten.

Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Schiedsrichter unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 28.

Der jeweilige Präsident des Börsenvorstandes ist zugleich Präsident des Schiedsrichter-Kollegiums. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird dieser in allen seinen auf das Schiedsgericht bezüglichen Funktionen durch den Vizepräsidenten des Börsenvorstandes, wenn auch dieser verhindert wäre, durch das auf Grund seiner Funktionsdauer rangälteste funktionierende Mitglied des Schiedsrichter-Kollegiums vertreten. Unter den Mitgliedern des Kollegiums mit gleicher Funktionsdauer entscheidet das Lebensalter.

Der Präsident des Schiedsrichter-Kollegiums hat dafür zu sorgen, daß jederzeit eine hinreichende Anzahl von Schiedsrichtern zur Bildung der einzelnen Schiedsgerichte vorhanden ist.

Sitzungen des Schiedsrichter-Kollegiums.

§ 29.

Das Schiedsrichter-Kollegium wird von seinem Präsidenten zu Sitzungen einberufen, um über Maßnahmen, welche die Organisation oder den Geschäftsgang vor den Schiedsgerichten betreffen, über Usancen u. dgl. sich gutächtiglich zu äußern.